Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Belm

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBI. S. 101), hat der Rat der Gemeinde Belm in seiner Sitzung am 17. 05. 2000 folgende Verordnung beschlossen.

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (2) Fahrbahn ist der Teil der Straße, der dem allgemeinen Verkehr mit Fahrzeugen dient.
- (3) Gosse ist der üblicherweise vertiefte Teil der Fahrbahn, der der Wasserführung dient.
- (4) Gehweg ist der Teil der Straße, der nur dem Verkehr der Fußgänger dient und durch Bordsteine oder in anderer erkennbarer Weise von der übrigen Straßenfläche abgetrennt ist. Als Gehweg gelten auch die an den Seiten von Straßen entlang führenden Streifen (Bankette), die nicht erhöht und nicht oder nur leicht befestigt sind.

§ 2 Durchführung der Straßenreinigung

Soweit die Straßenreinigung nach § 3 der Straßenreinigungssitzung vom 20.09.1995 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie einmal wöchentlich durchzuführen.

§ 3 Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Laub und Unkraut.
- (2) Tritt im Laufe eines Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh. Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten. Unfälle oder Tiere ein oder entsteht eine Gefahrenquelle, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

- (3) Die Abfuhr des Straßenschmutzes obliegt dem Reinigungspflichtigen. Es ist verboten, Schmutz, Unrat, Laub und Unkraut dem Nachbargrundstück zuzukehren oder in Gossen, Gräben und Einlaufschächte der Straßenkanalisation zu kehren.
- (4) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (5) Die sich aus den Absätzen (1) bis (4) ergebenden Verpflichtungen sind werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr wahrzunehmen.

§ 4 Beseitigung von Schnee und Glätte

- (1) Bei Schneefall sind Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,20 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,20 m begehbar zu halten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist. des äußersten Randes der Fahrbahn freizuhalten.
- (2) Die Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten, damit bei Tauwetter das Schmelzwasser abfließen kann.
- (3) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege von dem vorhandenen Eis zu befreien.
- (4) Die von den Gehwegen und Gossen geräumten Schnee und Eismassen müssen so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird.
- (5) Bei Glätte sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,20 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,20 m zu bestreuen. Ist kein ausgebauter Gehweg vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo kein Seitenraum vorhanden ist, der äußerste Rand der Fahrbahn zu bestreuen.
- (6) Schädliche Chemikalien dürfen zur Beseitigung vor Schnee, Eis und Glätte nicht verwandt werden.
- (7) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr gewährleistet ist.
- (8) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn von Schnee und Eis freizuhalten.
- (9) Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.
- (10) Die sich aus den Absätzen (1) bis (9) ergebenden Verpflichtungen brauchen nur in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr wahrgenommen zu werden.

§5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig innerhalb bestimmter Zeiten (§3 Abs. 5 und §4 Abs. 10)
 - a) Straßen bei Bedarf nicht reinigt (§ 2),
 - b) dem Umfang der Reinigung nicht nachkommt (§3 Abs. 1).
 - c) besondere Verunreinigungen und Gefahrenquellen nicht unverzüglich beseitigt (§ 3 Abs. 2),
 - d) Kehricht Nachbargrundstücken oder Gossen. Gräben und Einlaufschächten zukehrt (§ 3 Abs. 3),
 - e) bei den Reinigungsarbeiten einer Staubentwicklung nicht vorbeugt oder bei Frost mit Wasser sprengt (§3 Abs. 4).
 - f) Gehwege oder Seitenstreifen in einer bestimmten Breite bei Schnee und Glätte nicht begehbar hält (§ 4 Abs. 1 und 5).
 - g) Gossen bei Tauwetter nicht schnee- und eisfrei hält (§ 4 Abs. 2),
 - h) Gehwege bei Tauwetter nicht vom Eis befreit (§ 4 Abs. 3),
 - i) die geräumten Schnee- und Eismassen so lagert, dass der Verkehr in Mitleidenschaft gezogen wird (§ 4 Abs. 4), oder sie dem Nachbargrundstück oder Gossen usw. zukehrt (§ 4 Abs. 6),
 - j) schädliche Chemikalien zur Beseitigung von Schnee, Eis und Glätte verwendet (§ 4 Abs. 9),
 - k) vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel die Gehwege nicht ordnungsgemäß von Schnee und Eis freihält (§ 4 Abs. 7),
 - I) nicht für jedes Hausgrundstück einen Zugang freihält(§ 4 Abs. 8),
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

§6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Belm vom 15. Mai 1985 außer Kraft.

Belm, den 17.05.2000

Gemeinde Belm

Schröder (Siegel) Wellmann Gemeindedirektor Bürgermeister